

GR_GERICHTE S 2015 110 vom 8. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_110

FR: GR_GERICHTE S 2015 110 du 8 mars 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 110 del 8 marzo 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Am 28. Januar 2013 trat A._____ eine vom Sozialdienst Y._____ vermittelte, vom Roten Kreuz Graubünden betreute geschützte Arbeitsstelle als Küchenhilfe im Landwirtschaftlichen Berufsbildungszentrum I._____ an. Dort war sie jeweils vormittags von 8 bis 11 Uhr mit Gemüserüsten und Abwaschen beschäftigt.

E. 4

Mit Schreiben vom 21. März 2013 teilte Dr. med. B._____ der IV-Stelle mit, der gesundheitliche Zustand von A._____ habe sich verschlechtert. Mit Arztbericht vom 18. Juli 2013 beschrieb Dr. med. B._____ die psychischen Beeinträchtigungen der Versicherten und die Probleme, die bei der Arbeit als Küchenhilfe aufgetreten waren. Mit Bericht vom 14. Oktober 2013 attestierte Dr. med. B._____ eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit als Verkäuferin und von 70 % in einer adaptierten Tätigkeit (engmaschige persönliche Betreuung, überschaubare Aufgaben, die genau angeleitet werden). Dr. med. G._____ vom RAD kam in seiner Beurteilung vom 1. November 2013 zum Schluss, es bestehe ein im Wesentlichen unveränderter Gesundheitszustand. Mit Vorbescheid vom 11. November 2013 stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Mit Einwand vom 15. Januar 2014 beantragte A._____ die Vornahme einer Demenzabklärung. Dr. med. G._____ vom RAD gab in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2014 an, es habe bereits eine fachgerechte Demenzabklärung stattgefunden. Mit Verfügung vom 24. Januar 2014 wies die IV-Stelle daraufhin das Leistungsbegehren ab, weil weiterhin eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit vorliege, sofern diese keine Arbeiten an gefährlichen Maschinen, kein Steigen auf Leitern und Gerüste sowie kein Lenken eines Motorfahrzeuges beinhalte. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

- 4 -

E. 5

Mit Gesuch vom 5. August 2014 meldete sich A._____ erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Im Arztbericht vom 29. September 2014 führte Dr. med. B._____ aus, der psychische Zustand der Versicherten habe sich seit dem letzten Bericht deutlich verschlechtert. Neue Erkenntnisse erlaubten die endgültige Diagnosestellung. Es lägen eine posttraumatische Belastungsstörung und eine wahnhafte Störung vor. Die Arbeitsunfähigkeit betrage seit dem 17. Oktober 2012 100 %. Mit Bericht vom 17.

November 2014 ergänzte Dr. med. B. _____ ihre Ausführungen. Vom 19. Januar bis zum 6. März 2015 war A. _____ im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung zum zweiten Mal in der psychiatrischen Klinik Waldhaus hospitalisiert. Zuweisungsgrund war gemäss dem Austrittsbericht der PDGR vom 23. März 2015 ein versuchter Suizid. Am 18. Februar 2015 wurde für A. _____ von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Nordbünden eine Beistandschaft eingerichtet. Am 23. März 2015 wurde A. _____ im Auftrag der IV-Stelle erneut von Dr. med. C. _____ exploriert. Mit Verlaufsgutachten vom 27. April 2015 führte dieser aus, es könne keine psychische Krankheit diagnostiziert werden, aus psychiatrischer Sicht lasse sich darum eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit weiterhin nicht begründen. Teil dieses Gutachtens war die neuropsychologische Beurteilung vom 20. April 2015, in welcher Dr. phil. D. _____ zum Schluss gekommen war, dass die Testergebnisse deutliche Indizien für eine Antwortverzerrung aufweisen würden. Mit Vorbescheid vom 26. Mai 2015 teilte die IV-Stelle A. _____ sodann mit, sie werde das Leistungsbegehren voraussichtlich abweisen, weil ein im Wesentlichen unveränderter Gesundheitszustand attestiert worden sei. Mit Einwand vom 19. Juni 2015 machte A. _____ geltend, gemäss Austrittsbericht der PDGR vom 23. März 2015 sei sie stark depressiv. Es bestünden zudem olfaktorische Halluzinationen sowie eine Demenz. Eine Erwerbstätigkeit ausserhalb eines geschützten Rahmens sei nicht mehr möglich. Am 7. Juli 2015 reichte A. _____ eine Stellungnahme von Dr.

- 5 - med. B. _____ vom 6. Juli 2015 nach. Dr. med. G. _____ vom RAD erachtete die Vorbringen im Einwand und in der Stellungnahme von Dr. med. B. _____ in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2015 als unbeachtlich. Mit Verfügung vom 14. Juli 2015 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren ab und führte aus, Dr. med. C. _____ habe sich in seinem Verlaufsgutachten mit dem Austrittsbericht der PDGR und mit der Beurteilung von Dr. med. B. _____ auseinandergesetzt. Letztere bringe in ihrer Stellungnahme vom

E. 6

Gegen diese Verfügung erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 10. September 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr eine ganze Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei ein Obergutachten einzuholen, subeventuell sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, sie bemühe sich seit 2010 erfolglos wieder ins Berufsleben einzusteigen. Sie schaffe dies weder aus eigener Kraft noch mit Unterstützung des Roten Kreuzes, weil sie selbst im hochgradig geschützten Arbeitsumfeld als Küchenhilfe im I. _____ zu verwirrt, kognitiv zu sehr eingeschränkt und sozial zu eigenartig sei. Die IV-Stelle habe zu Unrecht auf das Gutachten von Dr. med. C. _____ abgestellt. Dieses Gutachten stehe im Widerspruch zur Beurteilung von Dr. med. B. _____, welche sie seit Jahren behandle. Es stehe ebenfalls im Widerspruch zu den Feststellungen des I. _____s und des Roten Kreuzes Graubünden, welche seit zweieinhalb Jahren die Arbeitsintegration durchführten. Die Beschwerdeführerin beantragte die Einvernahme der zuständigen Einsatzleiterin des Roten Kreuzes Graubünden als Zeugin. Weiter machte die Beschwerdeführerin geltend, Dr. med. C. _____ habe ihre Gewalt- und Missbrauchserfahrungen nicht richtig gewürdigt, sich aufdrängende Diagnosen trotz klarer Befunde nicht

- 6 - gestellt und die Geschehnisse rund um die Arbeitsintegration nicht einbezogen. Es sei auf die Beurteilung von Dr. med. B._____ abzustellen oder ein Obergutachten einzuholen.

E. 7

Die IV-Stelle beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 19. Oktober 2015 die Abweisung der Beschwerde. Sie machte im Wesentlichen geltend, sie habe zu Recht auf das Gutachten von Dr. med. C._____ vom 27. April 2015 abgestellt, dieses Gutachten sei voll beweiskräftig und berücksichtige alle relevanten Vorkommnisse in gebührender Weise. Die Beschwerdeführerin schliesse zu Unrecht von den erfolglosen Arbeitsintegrationsbemühungen auf das Vorliegen eines Gesundheitsschadens mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Die IV-Stelle sprach sich gegen die Einvernahme der zuständigen Einsatzleiterin des Roten Kreuzes Graubünden aus.

E. 8

Somit ergibt sich, dass die IV-Stelle zu Recht gestützt auf das Gutachten von Dr. med. C._____ vom 27. April 2015 (und gestützt auf das Interdisziplinäre Gutachten vom 11. April 2012) von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit ohne Arbeiten an gefährlichen Maschinen, ohne

- 23 - das Steigen auf Leitern und Gerüste und ohne Autofahren ausgegangen ist. Die IV-Stelle hat deshalb korrekterweise einen nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad ermittelt und das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Verfügung vom 14. Juli 2015 erweist sich damit in jeder Hinsicht als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Da die Beschwerdeführerin als Sozialhilfebezüglerin zweifellos bedürftig ist, der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein aussichtslos erscheint und auch die anwaltliche Vertretung geboten ist, wird dem Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsbeistandung durch Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Castelberg stattgegeben. b) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt. Vorliegend werden die Kosten auf Fr. 700.-- festgesetzt. Sie sind angesichts des Verfahrensausganges der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und werden im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen. c) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht in seinem Schreiben vom 2. November 2015 einen Honoraranspruch im Betrag von total

- 24 - Fr. 3'225.95 geltend. Dieser Anspruch ist sowohl in Bezug auf den zugrundeliegenden Zeitaufwand (14.50 Stunden) als auch in Bezug auf den angewendeten Stundenansatz von Fr. 200.-- der Honorarverordnung [HV; BR 310.250] nicht zu beanstanden. Die Fr. 3'225.95 (inkl. 3 % Spesen und 8 % MWST) werden im Rahmen der

unentgeltlichen Rechtsverbeiständung von der Gerichtskasse übernommen. Hinzuweisen ist auf den Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach die erlassenen Gerichtskosten und die Kosten für die Rechtsverbeiständung zu erstatten sind, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin dereinst verbessern und sie dazu finanziell in der Lage ist. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.